

Allgemeine Lieferbedingungen

für den Seilbahnbau im Fachverband der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs vom 01.12.2003

(verfasst unter Berücksichtigung der von der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen herausgegebenen und empfohlenen Allgemeinen Vertragsbedingungen, Dokumente Nr. 188 A und 730).

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 1 Zif. 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. 49. Stück/1979 zugrundegelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1 Präambel

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen und Leistungen von Waren gelten sinngemäß auch für Werkverträge. Die Vertragsparteien werden im Folgenden einheitlich Käufer und Verkäufer genannt.
- 1.3 Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt mit Zugang der dem Angebot entsprechenden Annahmeerklärung zustande.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert anerkannt werden.
- 2.3 Die Angebote des Verkäufers gelten freibleibend, sofern sich nicht aus dem Angebot selbst etwas anderes ergibt. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.4 Falls Import- und Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

3 Pläne und Unterlagen

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung sind nur maßgeblich, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwendung, Vervielfältigung, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen.

4 Verpackung

- 4.1 Mangels abweichender Vereinbarung
 - a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
 - b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

5 Gefahrenübergang

- 5.1 Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware "ab Werk" (EXW) verkauft (Abholbereitschaft)¹⁾.
- 5.2 Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

6 Lieferfrist

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum des Vertragsabschlusses;
- b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
- c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.

- 6.2 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 6.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen auf seiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 11 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt, ohne dass Verzug eintritt.
- 6.4 Hat der Verkäufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Im Falle von Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist entsprechend zu berücksichtigen, dass der Verkäufer bereits angearbeitete Teile allenfalls nicht anderweitig verwenden kann.
- 6.5 Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an und liegt kein Entlastungsgrund gemäß Art. 11 vor, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind, Erstattung zu verlangen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche gegen den Käufer auf Grund dessen Verzögerung.

- 6.6 Der Verkäufer hat jedenfalls dem Käufer als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten zu ersetzen.
- 6.7 Andere als die in Art. 6 genannten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

7 Preis

- 7.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verpackung und ohne Verladung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Verladen.
- 7.2 Die Preise basieren drei Monate bindend auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für den Fall, dass sich die Kosten nach Ablauf vorgenannter Bindungsfrist verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.
- 7.3 Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tage der Lieferung geltende Verkaufspreis berechnet.

8 Zahlung

- 8.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises unmittelbar nach Vertragsabschluss, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.
- 8.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 8.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,

¹⁾ „Ab Werk“ bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn er die Ware dem Käufer auf dem Gelände des Verkäufers oder an einem anderen benannten Ort (d.h. Werk, Fabrikationsstätte, Lager usw.) zur Verfügung stellt, ohne dass die Ware zur Ausfuhr freigemacht und auf ein abholendes Beförderungsmittel verladen ist. Diese Klausel stellt daher die Mindestverpflichtung für den Verkäufer dar, wobei der Käufer alle Kosten und Gefahren, die mit dem Transport der Ware von dem Gelände des Verkäufers verbunden sind, zu tragen hat.

- c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
- d) sofern auf Seiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 11 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (siehe RL/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, vom 29. Juni 2000) verrechnen

oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

- 8.4 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Käufer hat allen erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Der Verkäufer ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.
- 8.5 Der Käufer hat jedenfalls dem Verkäufer als weiteren Verzugschaden die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten zu ersetzen.
- 8.6 Andere als die in Art. 8 genannten Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

9 Gewährleistung

- 9.1 Der Verkäufer leistet für Mängel der Konstruktion, der Ausführung und des von ihm beigestellten und eingebauten Materials, die innerhalb von 2 Jahren, maximal aber 3000 Betriebsstunden, ab der Erteilung der Betriebsbewilligung, spätestens jedoch 6 Monate ab Lieferung, bei vereinbarter Montage durch den Verkäufer 3 Monate ab Beendigung der Montage auftreten, Gewähr. Die Gewährleistung ist davon unabhängig, ob der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe schon vorhanden war. Sind lediglich Teile oder Komponenten Vertragsgegenstand, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Lieferung, bei Montage durch den Verkäufer ab Beendigung der Montage. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 9.2 Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Mängel, die durch Nichteinhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, unsachgemäße Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, zweckwidrigen Gebrauch und durch normalen Verschleiß auftreten. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel infolge höherer Gewalt, übermäßiger Verschmutzung, Feuer und anderer äußerer Einwirkungen.
Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn eine nicht ausdrücklich vom Verkäufer ermächtigte Person an der gelieferten Anlage Änderungen bzw. Instandsetzungen vornimmt.
Anderes gilt, wenn die Instandsetzung von einer qualifizierten Person vorgenommen wurde und der Kunde beweist, dass die Instandsetzung nicht ursächlich für den späteren Mangel ist.
- 9.3 Wird eine Anlage auf Grund von Konstruktionsangaben, Vermessungsberichten, Plänen oder sonstigen Angaben, die der Käufer beibringt, hergestellt, so trifft den Verkäufer für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewährleistungspflicht, sondern nur für die Ausführung nach diesen Angaben. Der Verkäufer ist auch nicht verpflichtet, Anweisungen des Käufers oder von diesem beigebrachte Unterlagen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Warnpflicht des Verkäufers für offenbar unrichtige Anweisungen/Unterlagen bleibt aber bestehen.
- 9.4 Hat der Verkäufer vom Käufer beigestellte Teile eingebaut, erstreckt sich die Gewährleistungspflicht des Verkäufers nur auf die Einbautätigkeit, nicht aber auf den Teil/das Material. Den Verkäufer trifft keine Pflicht, einen vom Käufer beigeestellten Teil/oder das von diesem beigestellte Material auf seine Tauglichkeit zu untersuchen. Die Warnpflicht des Verkäufers für offenbar untaugliche Teile/Materialien bleibt aber bestehen.
- 9.5 Bei Lieferung gebrauchter Teile und gebrauchter Anlagen leistet der Verkäufer keine Gewähr.
- 9.6 Zur Wahrung des Gewährleistungsanspruches muss der Käufer aufgetretene Mängel dem Verkäufer unverzüglich schriftlich bekannt geben. Mängel, die innerhalb der in Pkt. 9.1 festgelegten Frist auftreten und dem Verkäufer unverzüglich bekannt gegeben werden, kann der Käufer noch ein Jahr nach Ablauf der Frist des Pkt. 9.1 gerichtlich geltend machen.

- 9.7 Hat der Verkäufer nach den vorangegangenen Bestimmungen für Mängel einzustehen, so kommt er der Gewährleistungspflicht nach seiner Wahl durch Ausbesserung oder durch Austausch nach. Andere Gewährleistungsbefehle sind für behebbare Mängel ausgeschlossen. Für unbehebbar Mängel ist die Wandlung ausgeschlossen.
Ersetzte Teile oder Anlagen gehen in das Eigentum des Verkäufers über.
- 9.8 Ist zur Verbesserung nach Pkt. 9.7 der Aus- und Einbau von Teilen erforderlich, so trägt die Kosten dafür der Kunde, wenn der Einbau nicht vom Auftrag umfasst war.
- 9.9 Eine Verbesserung nach Pkt. 9.7 verlängert nicht die Gewährleistungsfrist für die ganze Anlage. Für ausgebesserte oder ausgetauschte Teile und für Verbesserungsarbeiten beträgt die Gewährleistungsfrist jedenfalls sechs Monate ab Vornahme der Verbesserung oder des Austausches, ohne dass dadurch Pkt. 9.1 eingeschränkt wird. Die Punkte 9.2, 9.4 und 9.5 gelten sinngemäß. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

10 Schadenersatz

- 10.1 Eine Vertragsverletzung liegt nicht schon dann vor, wenn innerhalb der Frist des Pkt. 9.1 ein Mangel auftritt.
- 10.2 Mangelhaftigkeit
Den Verkäufer trifft neben der Gewährleistungspflicht keine Schadenersatzpflicht für die Mangelhaftigkeit der Lieferungen oder Leistungen.
- 10.3 Mangelfolgeschäden
Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, mit denen bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung nicht gerechnet werden konnte. Die Schadenersatzpflicht des Verkäufers für sonstige Mangelfolgeschäden, z.B. Gewinnentgang, wird für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für grobe Fahrlässigkeit wird der Schadenersatz bis zu einer Netto-Auftragssumme von Euro 150.000,-- mit Euro 7.500,-- bei einer darüber liegenden Netto-Auftragssumme mit 5% von dieser, jedoch maximal mit Euro 360.000,-- begrenzt.
- 10.4 Produkthaftung
Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund der jeweils gültigen Zulassungsvorschriften, Abnahmeprüfungen und Benützungsvorschriften erwartet werden kann.

11 Entlastungsgründe

- 11.1 Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluss des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauchs.
- 11.2 Die Folgen dieser Umstände hinsichtlich der Parteienverpflichtungen sind in den Art. 6 und 8 bestimmt.

12 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 12.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige Österreichische Gericht.
Der Verkäufer kann jedoch auch ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anrufen.
- 12.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 12.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht des Verkäufers.
- 12.4 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.5 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Anlageblatt

zu

Allgemeine Lieferbedingungen für den Seilbahnbau im Fachverband der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs vom 01.12.2003

Pkt. 3.3 (Ergänzung):

Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Werkzeuge, Einrichtungen, Formen, Hilfswerkzeuge etc., die zur Vertragserfüllung benötigt oder angefertigt werden, im Eigentum und Besitz des Verkäufers. Soweit solche Werkzeuge oder Einrichtungen spezifisch nur für die betreffenden, für den Käufer angefertigten Produkte nutzbar sind, dürfen sie ausschließlich in diesem Rahmen eingesetzt werden.

Pkt. 6a Übernahmeprüfungen (Ergänzung):

- 6a.1 Die Abnahme der Lieferung, mit Ausnahme von Ersatzteillieferungen und Servicearbeiten, erfolgt grundsätzlich nach durchgeführter Montage und Tests am Aufstellungsort, wenn nichts anderes vereinbart ist. Der Käufer verpflichtet sich zur Teilnahme an der Übernahmeprüfung der Lieferung während der normalen Arbeitszeit. Sollte eine behördliche Übernahme erfolgen, ist diese der Kundenübernahme gleichzusetzen.
- 6a.2 Der Käufer wird rechtzeitig vom Termin der Übernahmeprüfung verständigt, sodass er oder ein von ihm Bevollmächtigter, der dem Verkäufer vorab bekannt zu geben ist, anwesend sein kann.
- 6a.3 Über die Übernahmeprüfung ist ein Übernahmeprotokoll zu verfassen.
- 6a.4 Ist der Käufer oder sein Bevollmächtigter bei der Übernahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung nicht anwesend, so wird das Übernahmeprotokoll durch den Verkäufer allein erstellt und unterzeichnet. Der Käufer erhält hiervon eine Kopie. Die Richtigkeit dieses Protokolls kann der Käufer diesfalls nicht mehr beeinspruchen.
- 6a.5 Ist anderes nicht vereinbart, trägt der Käufer die Kosten für die durchgeführte Übernahmeprüfung (bspw. für Strom, Helfer, Belastungsgewichte, etc.).
- 6a.6 Der Käufer hat jedenfalls die ihm bzw. seinem Bevollmächtigten in Verbindung mit der Übernahmeprüfung anfallenden Kosten, wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigung selbst zu tragen.
- 6a.7 Sollten sich bei der Übernahmeprüfung nur unwesentliche Mängel (das sind jene, welche die Funktion und/oder den Zweck der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen) ergeben, so gilt die Lieferung jedenfalls als abgenommen.
- 6a.8 Sollten sich wesentliche Mängel ergeben, sind diese vom Verkäufer unverzüglich zu beheben. Nach Behebung erhält der Käufer eine Behebungsmitteilung.
- 6a.9 Nimmt der Käufer die Lieferung am vereinbarten Ort und/oder vereinbarten Zeitpunkt nicht an, hat der Verkäufer das Recht entweder auf Erfüllung des Vertrages und auf vertragsgemäße Erfüllung der Zahlungsverpflichtung zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen ist der Käufer zu vollem Schadenersatz verpflichtet.
- 6a.10 Mit erfolgter und bestätigter Übernahme erklärt der Käufer sich und seine Mitarbeiter über die Handhabung, Bedienung und produktspezifische Verwendung der Lieferung vollständig und ausreichend informiert zu haben.

Pkt. 7.4 (Ergänzung):

Den Preisen ist gegebenenfalls die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen, welche vom Käufer zu entrichten ist.

zu Pkt. 8.3 lit d) (zu ersetzen durch):

gem. § 456 UGB den gesetzlichen Zinssatz von 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz verrechnen, wobei der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend ist; soweit der Käufer für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen von 4 Prozent p.a. zu entrichten;

Pkt. 8.3a Rücktritt vom Vertrag (Ergänzung)

- 8.3a.1 Vom Vertrag zurückzutreten ist der Verkäufer zudem berechtigt:
 - wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
 - wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers gegeben sind und dieser trotz Aufforderung weder Vorauszahlungen leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt;
 - wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen oben angeführter Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist beträgt;
 - wenn dem Verkäufer zustehende gewerbliche Schutzrechte und/oder die Geheimhaltungsverpflichtung gem. Pkt. 3.2 durch den Käufer direkt oder indirekt verletzt werden.Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung und Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 8.3a.2 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Sanierungsverfahren (Insolvenzverfahren) eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3a.3 Unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen abzurechnen und diese zur sofortigen Zahlung fällig. Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung

einschließlich von bereits erbrachten Vorleistungen vom Kunden noch nicht übernommen wurde. Es steht dem Verkäufer aber auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Produkte und/oder Teile derselben zu verlangen.

Pkt. 8.7 Vertragsbeendigung aufgrund Projektstillstands (Ergänzung)

Bleibt der Käufer auf eine Art und Weise inaktiv, dass der Verkäufer annehmen darf, dass das Projekt in absehbarer Zeit nicht fortgesetzt und realisiert werden kann, beispielsweise, weil der Käufer zum Verkäufer keinen Kontakt bezüglich des Projektfortschritts aufnimmt, und dauert dieser Zustand zumindest 6 (sechs) Monate an, so gilt der Vertrag als beendet. Der Verkäufer hat das Recht, seine noch offenen Forderungen fällig zu stellen. Etwaig geleistete Anzahlungen des Käufers verfallen.

zu Pkt. 9.1 Gewährleistung (zu ersetzen durch):

Der Verkäufer leistet für Mängel der Konstruktion, der Ausführung und des von ihm beigestellten und eingebauten Materials, die innerhalb von 2 Jahren, maximal aber 3000 Betriebsstunden, ab der Erteilung der Betriebsbewilligung, spätestens jedoch 6 Monate ab Lieferung bzw. Versandbereitschaft, bei vereinbarter Montage durch den Verkäufer 3 Monate ab Beendigung der Montage auftreten, Gewähr. Sind lediglich Teile oder Komponenten Vertragsgegenstand, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Lieferung bzw. Versandbereitschaft, bei Montage durch den Verkäufer ab Beendigung der Montage. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

zu Pkt. 10.3 Mangelfolgeschäden (zu ersetzen durch):

- 10.3.1 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, mit denen bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung nicht gerechnet werden konnte.
- 10.3.2 Der Verkäufer haftet außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Gesamthaftung des Verkäufers in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf den Netto-Auftragswert oder auf EUR 500.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Pro Schadensfall ist die Haftung des Verkäufers auf 25 % des Netto-Auftragswerts oder auf maximal EUR 125.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
- 10.3.3 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.
- 10.3.4 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 10.3.5 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- 10.3.6 Die Regelungen des Punktes 10 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten des Verkäufers wirksam.

Pkt. 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Verjährung (Ergänzung)

- 12.6 Etwaige Rückforderungsansprüche des Käufers verjähren binnen eines Jahres ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs.

Pkt. 13 Compliance (Ergänzung):

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen unterliegen den im Verhaltenskodex der Doppelmayr-Garaventa-Gruppe zusammengefassten Verhaltensmaßregeln, Gesetzen, Richtlinien und Unternehmenswerten. Die jeweils aktuelle Version des Verhaltenskodex ist dauerhaft im Internet unter <http://www.doppelmayr.com> abrufbar. Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Doppelmayr-Garaventa-Gruppe verbindlich. Der Käufer erklärt sich bereit, sich ebenfalls nach diesen Bestimmungen zu richten.

Pkt. 14 Datenspeicherung (Ergänzung):

Der Käufer erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten, die für die Geschäftsverbindung und Abwicklung der erteilten Aufträge bzw. den Lieferverpflichtungen von Bedeutung sind.

- 14.2 Personenbezogene Daten, die übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung auch an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Hierzu erteilt der Käufer seine Zustimmung. Das Überlassen von personenbezogenen Daten ist daher freiwillig. Der Käufer hat das Recht personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen (Recht auf Widerruf).
- 14.3 Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt.
- 14.4 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze.
- 14.5 Zur Betreuung von Kunden und Interessenten, insbesondere der Vermeidung von Werbefluten bei diesen, verwendet die Doppelmayr/Garaventa Gruppe von Kunden- und Interessenten bzw. Sachbearbeitern bei diesen und von Mitbewerbern Daten in dem von der Datenschutzbehörde genehmigten Informationsverbundsystem (§ 50 DSGVO 2000) „Kundenmanagementsystem (SaM)“. Betreiber (im Sinne des § 50 DSGVO 2000) des Informationsverbundsystems ist die Doppelmayr Seilbahnen GmbH ((Konrad-Doppelmayr Straße 1, 6922 Wolfurt - AT). Auf Antrag des Betroffenen erteilt Doppelmayr Seilbahnen GmbH binnen 12 Wochen alle Auskünfte, die notwendig sind, um den für die Verarbeitung der Daten im Informationsverbundsystem verantwortlichen Auftraggeber festzustellen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen werden seine Daten aus dem Informationsverbundsystem (SaM) gelöscht.
- 14.6 Die personenbezogenen Daten von Kunden, Lieferanten und Interessenten, welche uns im Rahmen des jeweiligen Vertragsabschlusses von diesen bekanntgegeben werden, werden von uns zum Zwecke der Vertragserfüllung sowie zur Bewerbung unserer Produkte gegenüber Kunden, Lieferanten und Interessenten verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 b und f der Datenschutz-Grundverordnung. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Aufrechterhaltung

der Geschäftsbeziehung und Erfüllung aller aus der sich ergebender Tätigkeiten. Weitere detailliertere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten können auf unserer Website unter <https://www.doppelmayr.com/datenschutz/> eingesehen werden.

Pkt. 15 Immaterialgüterrechte (Ergänzung):

- 15.1 Der Verkäufer ist Inhaber sämtlicher registrierter, angemeldeter, registrierbarer sowie nicht-registrierbarer Immaterialgüterrechte (u.a. Patente, Marken, Designs, Urheberrechte, etc.), die an Plänen, Skizzen, Kostenvoranschlägen, technischen Unterlagen, Mustern, Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Werkzeugen, Software und vergleichbaren Materialien und Daten bestehen und die der Verkäufer an den Käufer übergeben hat („Materialien“). Jede Verwendung, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, öffentliche Zugänglichmachung und Vorführung von Materialien, die über die von den Parteien vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgeht, darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen.
- 15.2 Soweit die gelieferten vertragsgegenständlichen Leistungen Software enthalten, erteilt der Verkäufer dem Käufer ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht zur Verwendung der Software im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand. Der Käufer ist nicht zur Herstellung von Kopien (außer zur Sicherung der zukünftigen Nutzung der Software) oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf der Käufer die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln, es sei denn dies ist aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm zulässig und die anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen dieser Ausnahme sind erfüllt. Im Verletzungsfall kann der Verkäufer das Nutzungsrecht widerrufen. Im Falle von durch den Verkäufer an den Käufer gelieferter Drittsoftware sind etwaige Nutzungsbedingungen des Dritten in Bezug auf die-se Drittsoftware durch den Käufer zu beachten. Der Verkäufer wird den Käufer über solche Bedingungen informieren.

Pkt. 16 Geheimhaltung (Ergänzung):

- 16.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei bis zehn Jahre nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln, insbesondere diese Dritten nicht offenzulegen, durch angemessene technische, organisatorische und rechtliche Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind (i) der Vertragsschluss und -inhalt; (ii) im Rahmen der Zusammenarbeit gemeinsam entwickelte Informationen; (iii) sämtliche Informationen oder Dokumente, die einer Partei von der anderen Partei im Rahmen der Zusammenarbeit offengelegt werden, sowie (iv) die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte Kenntnis über betriebliche oder organisatorische Abläufe bei den Parteien. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit (i) vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss der anderen Partei bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite rechtmäßig, d. h. ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschrift oder behördliche Anordnung verletzt wird, bekannt werden; (ii) vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind oder danach ohne eine schuldhaftige Verletzung der vorstehenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden; (iii) vertrauliche Informationen von der anderen Partei unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht wurden; (iv) die Offenlegung im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei erforderlich ist und diese gegenüber entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Hilfspersonen oder berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erfolgt (v) die eine Partei die andere Partei von der Verpflichtung entbunden hat oder (vi) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidung eine zwingende Offenlegungspflicht besteht. In diesem Fall werden sich die Parteien jeweils unverzüglich hiervon schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen und den Umfang der Offenlegung im Rahmen des rechtlich Zulässigen gemeinsam festlegen.
- 16.2 Die Parteien verpflichten sich das Datengeheimnis nach § 6 DSGVO zu wahren. Nähere Informationen dazu finden sich in unserer Datenschutzrichtlinie unter <https://www.doppelmayr.com/datenschutz/>.
- 16.3 Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist ausgeschlossen.
- 16.4 Gibt der Besteller die vertragsgegenständlichen Leistungen oder deren Teile an Dritte weiter und enthalten diese vertrauliche Informationen, legt der Besteller auch diesen Dritten die Geheimhaltungsverpflichtungen im Umfang und nach Maßgabe der vorstehenden Regelung auf. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet sicherzustellen, dass Dritte durch Entschlüsselung oder Rückwärtsentwicklung (sog. Reverse Engineering) entdeckten vertraulichen Informationen nicht offenlegen oder verwerten.

Pkt. 17 Schlussbestimmungen (Ergänzung):

- 17.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und/oder des Vertrages selbst und/oder ihrer/dessen Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform. Dies betrifft auch eine Abweichung von dieser Bestimmung selbst.
- 17.2 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich.
- 17.3 Der rechtsunwirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der rechtswirksam ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn des unwirksamen Vertragspunktes möglichst nahekommt.
- 17.4 Unser Vertragspartner erklärt, dass im Hinblick auf die für ihn günstige Preisgestaltung auch bei einer allfälligen Verschiebung der Rechtslage durch diese Allgemeine Lieferbedingungen keine Benachteiligung ihm gegenüber gegeben ist.
- 17.5 Für den Fall, dass Verträge oder die Allgemeine Lieferbedingungen von uns in der deutschen Sprache und einer anderen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor.

Doppelmayr Cable Car GmbH, April 2019